

Ergänzende Informationen zur Förderung, zum Vorhabenaufwurf, zur Einreichung von Vorhaben/Unterlagen, zum Vorhabenauswahlverfahren sowie zur Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung in der LEADER-Region Südraum Leipzig

Maßnahme 4.2		„Vermarktung regionaler Produkte“
Fördergegenstände	Mit der Maßnahme werden investive und nicht-investive Vorhaben gefördert: 1. Durchführung von Studien bzw. Machbarkeitsanalysen im Zusammenhang mit der Vermarktung regionaler Produkte im Allgemeinen oder in bestimmten Wirtschaftszweigen 2. Bündelung und Vernetzung regionaler Produzenten, Verarbeiter und Anbieter 3. Marktforschung und Entwicklung von regionalen Angeboten und Produkten 4. Vermarktung und Vertrieb regionaler Produkte	
zusätzlich einzureichende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> für nicht-investive Vorhaben: Benennung von mindestens einem vorhabenspezifischen Indikator zur Kontrolle der Erfüllung des Zielwertes (Beschreibung des Indikators, Ausgangswert und Zielwert) Weiter einzureichende Unterlagen entnehmen Sie den nachstehend genannten Formularen der Bewilligungsbehörde.	
Formulare für die Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach Richtlinie LEADER/2014 Finanzierungsplan zum Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach RL LEADER/2014 Anlage Ausgabenzusammenstellung für investive Vorhaben UND Anlage 2.1 Gewerbliche Tätigkeit ODER Anlage Ausgabenzusammenstellung für nicht-investive Vorhaben UND Anlage 2.9 nicht-investive Vorhaben zusätzlich für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie wirtschaftlich betriebene Einrichtungen Anlage Erklärung des Antragstellers zu Voraussetzungen der Beihilfe-Freistellung Anlage Angaben zum Antragsteller bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV De-minimis-Erklärung Die Formulare finden Sie unter: https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm	

WEITERE HINWEISE

- Die Maßnahme richtet sich an landwirtschaftliche Unternehmen sowie an Klein- und Kleinunternehmen. Klein- und Kleinunternehmen sind gemäß der Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der gültigen Fassung:

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

- Regionale Produkte im Sinne dieser Maßnahme sind Produkte, die in der Region hergestellt werden und deren Absatz über einen Anteil an Kunden von mindestens 50 Prozent auf dem örtlichen oder regionalen Absatzmarkt erfolgt.
Die Zielerfüllung bei der Ausweitung/Sicherung der regionalen Produktion und Vermarktung ist in der Vorhabenbeschreibung schlüssig darzustellen, dazu zählen u.a.:
 - Verkehrsvermeidung**
 - Erhöhung regionaler Wertschöpfung**
 - Regionale Arbeitsplatzsicherung**
 - umweltschonende Produktion**
 - u.a. Lebensmittelsicherheit (Standards des Landes garantiert)**
 - kulturelle Identität**

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER/EIGENTUMSNACHWEIS

Der Antragsteller muss Eigentümer sein, über einen Erbbaupachtvertrag oder über einen Pachtvertrag (s.u.) verfügen.

Pachtvertrag

Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides. **Bei Pachtverträgen** ist die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Baumaßnahme erforderlich.